



STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT
UND BILDUNGSFORSCHUNG
MÜNCHEN



Kompetenzorientierter Unterricht

Leitfaden zur Erstellung schriftlicher
Leistungsnachweise

MITTELSCHULE

LEITFADEN



KOMPETENZORIENTIERTER UNTERRICHT

Leitfaden zur Erstellung schriftlicher Leistungsnachweise

MITTELSCHULE

München 2019

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden soll ein Hilfsangebot zur Erstellung von schriftlichen Leistungsnachweisen für den kompetenzorientierten Unterricht an Mittelschulen darstellen.

Der Leitfaden ist in Form einer Checkliste erstellt und in die drei Bereiche **Grundsätze**, **Formales** und **Ergänzende Hinweise zur Durchführung** eingeteilt.

Durch Anklicken der Einzelüberschriften im Inhaltsverzeichnis erhalten Sie Informationen zum jeweiligen Bereich.

Impressum

Erarbeitet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Leitung des Arbeitskreises und Redaktion

Ronja Stadler Hans-Adlhoch-Schule Augsburg

Maja Savasman Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München

Mitglieder des Arbeitskreises

Hubertus Funk Dr. Karlheinz-Spielmann-Schule Iphofen

Beate Härtenberger-Bogner Mittelschule Hunderdorf

Oliver Hergesell Mittelschule Schwarzach

Heike Hutter Mittelschule Königsbrunn

Ferdinand Miltschitzky Mittelschule Wörth an der Donau

Herausgeber

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Anschrift

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen und Schule für Kranke

Schellingstraße 155

80797 München

Tel.: 089 2170-2899

Fax: 089 2170-2815

Internet: www.isb.bayern.de

E-Mail: abt.qmf@isb.bayern.de

Coverfoto

©contrastwerkstatt/fotolia.com

Gestaltung

PrePress-Salumae.com, Kaisheim

Der Leitfaden ist kostenlos als Download über www.isb.bayern.de erhältlich

Grundsätze	4
<input type="checkbox"/> Orientierung an den Kompetenzerwartungen des LehrplanPLUS	4
<input type="checkbox"/> Angemessenheit von Zeitabständen, Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung .	4
<input type="checkbox"/> Festlegung schulinterner Vereinbarungen zu Schuljahresbeginn	5
<input type="checkbox"/> Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern über grundsätzliche Festlegungen	5
<input type="checkbox"/> Rechtzeitige Ankündigung vor der Durchführung	5
<input type="checkbox"/> Berücksichtigung verschiedener Anforderungsbereiche und der Progression innerhalb eines Leistungsnachweises	6
<input type="checkbox"/> Variation der Aufgabenformate, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind und genügend vorbereitet wurden	6
<input type="checkbox"/> Formulierungsgrundsätze beachten (Verwenden passgenauer Operatoren).....	7
<input type="checkbox"/> Transparenz der Erwartungen	8
<input type="checkbox"/> Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	8
<input type="checkbox"/> Beachten von Nachteilsausgleich und Notenschutz (s. auch Art. 52 Abs. 5 BayEUG)	9
Formales	11
<input type="checkbox"/> Vorlage in gedruckter Form und gut lesbarer Schrift	11
<input type="checkbox"/> Beachten rechtschriftlicher und sprachlicher Grundsätze	11
<input type="checkbox"/> altersgerechte, ansprechende und übersichtliche Gestaltung	11
<input type="checkbox"/> Transparenz bzgl. Punktzahlen, Notenschlüssel und Gewichtung	11
<input type="checkbox"/> mindestens 20 Teilpunkte vergeben.....	12
<input type="checkbox"/> klare Vereinbarungen über erlaubte Hilfsmittel.....	12
<input type="checkbox"/> Angabe der zur Verfügung stehenden Zeit	12
Ergänzende Hinweise zur Durchführung	12
Checkliste	13

Grundsätze

□ Orientierung an den Kompetenzerwartungen des LehrplanPLUS

Die Kompetenzerwartungen des LehrplanPLUS bilden ab, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler in einer Jahrgangsstufe, im jeweiligen Fach erwerben sollen. Die Operatoren des LehrplanPLUS geben an, welche konkreten Tätigkeiten die Schülerinnen und Schüler dabei beherrschen sollen. Dementsprechend können diese Operatoren auch zur Formulierung von Aufgabenstellungen herangezogen werden.

Beispiel aus GPG R8 – Kompetenzerwartung aus dem LehrplanPLUS:

Die Schülerinnen und Schüler *vergleichen* die Rolle der Medien in Demokratie und Diktatur.

Mögliche Aufgabenstellung auf unterschiedlichem Anforderungsniveau:

- a) Beschreibe (= unter dem erwarteten Anforderungsniveau) die Titelseiten der beiden abgebildeten Zeitungen.
- b) *Vergleiche* (= Operator aus dem Lehrplan) die Schlagzeilen auf den Titelseiten.
- c) Beurteile (= über dem erwarteten Anforderungsniveau) die Rolle der Medien in der Weimarer Republik und im Dritten Reich.

Leistungsnachweise finden zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres statt. Entsprechend liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft, Schwerpunkte und Teilaspekte für die Leistungsnachweise festzulegen.

Bei **jahrgangübergreifenden** und **gemischten R-/M-Gruppen** sind die jeweiligen Kompetenzerwartungen zu berücksichtigen. Dies kann z.B. erreicht werden durch:

- die Verwendung unterschiedlicher Operatoren bei inhaltlich gleichen Aufgaben (*nenne – beurteile*)
- einzelne, vom Schwierigkeitsgrad unterschiedliche Aufgaben
- Zusatzaufgaben für die höhere Jahrgangsstufe
- Berücksichtigung des erhöhten Anforderungsniveaus bei M-Schülerinnen und -Schülern
- unterschiedliche Notenschlüssel

□ Angemessenheit von Zeitabständen, Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung

Art. 52 BayEUG Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, (...)

(1) ¹Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen.

²Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. ³Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen. ⁴Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Abs. 1 MSO Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.

□ Festlegung schulinterner Vereinbarungen zu Schuljahresbeginn

Die Anzahl der verbindlichen Leistungsnachweise ist im schulinternen Leistungsbewertungskonzept¹ durch die Lehrerkonferenz festgelegt (vgl. § 12 Abs. 1 MSO).

Zu Schuljahresbeginn vereinbaren die Lehrkräfte der jeweiligen Jahrgangsstufe z. B.

- konkrete Formen (mündlich, schriftlich, praktisch, mehrdimensional) der Leistungsbewertung
- Gewichtung der verschiedenen Formen
- prüfungsfreie Zeiträume
- Absprachen zur Gewichtung von Leistungsnachweisen mit geringem Umfang (z. B. Vokabeltest)

Hinweis:

Es besteht keine zwingende Notwendigkeit identischer schriftlicher Leistungsnachweise in parallelen Klassen einer Jahrgangsstufe.

□ Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern über grundsätzliche Festlegungen

§ 12 MSO Leistungsnachweise

(1) ¹Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen. ²Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(3) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. ²Sie sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ³Sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben.

□ Rechtzeitige Ankündigung vor der Durchführung

§ 12 MSO Leistungsnachweise

(1) ¹Schriftliche Leistungsnachweise können je nach Art und Umfang angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. ²Der Termin eines angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. ³An einem Tag darf nur ein angekündigter schriftlicher Leistungsnachweis, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden. ⁴Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von angekündigten Leistungsnachweisen anordnen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹ s. Punkt 6 „Entwicklung eines Leistungsbewertungskonzepts“, ISB-Handreichung Leistungserhebung, Leistungsdokumentation und Leistungsbewertung Mittelschule

□ **Berücksichtigung verschiedener Anforderungsbereiche und der Progression innerhalb eines Leistungsnachweises**

Leistungsnachweise berücksichtigen verschiedene Anforderungsbereiche und Aufgabenformate, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind und genügend vorbereitet wurden. Dabei ist zu beachten, dass mit leichteren Aufgaben aus den Bereichen Reproduktion oder Reorganisation begonnen wird und sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung steigert:

- I) *Reproduktion*
- II) *Reorganisation und Transfer*
- III) *Reflexion und Problemlösen*

Bei Aufgaben des Transfers oder des Problemlösens werden die notwendigen Strategien langfristig aufgebaut.

□ **Variation der Aufgabenformate, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind und genügend vorbereitet wurden**

Geschlossene Aufgabenformate

Bei geschlossenen Aufgaben ist das Antwortfeld vorgegeben und einsehbar. Die Schülerinnen und Schüler wählen durch Ankreuzen, Zuordnen etc. die richtige Antwort aus.

Beispiele:

- Zuordnungsaufgaben
- Richtig-Falsch-Aufgaben
- Kurzantwortaufgaben
- Sortieraufgaben
- Fehleraufgaben (Fehler suchen, Fehler verbessern)
- Multiple-Choice-Aufgaben
- Ergänzungsauswahlaufgabe
- Textpuzzle

Halboffene Aufgabenformate

Bei halboffenen Aufgaben sind Schülerinnen und Schüler aufgefordert, durch Schlüsselwörter, kurze Erklärungen, Symbole, einfache zeichnerische Darstellungen o. ä. Sachverhalte zu vollenden bzw. darzustellen.

Beispiele:

- Ergänzungsaufgaben (Informationen ergänzen, Texte vervollständigen)
- Freiantwortaufgabe (auf einen Impuls antworten)
- Aufbauaufgabe (Informationen aus vorgegebenen Bausteinen zusammensetzen)
- Umbaufaufgabe (bestimmte Informationen hinsichtlich Position, Form, Ersatz etc. ändern)
- Assoziationsaufgabe (zu einem Impuls eine Gedankenverknüpfung formulieren)
- Substitutionsaufgabe (ein Element durch ein neues ersetzen)

Offene Aufgabenformate

Bei offenen Aufgaben sind keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Die Aufgaben fordern frei formulierte Antworten, bei denen verschiedene Lösungswege möglich sind. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sind zu kennzeichnen (§ 13 Abs. 1 MSO).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Beispiele:

- Lösungswege und Begründungen formulieren
- Zeichnungen, Skizzen, Mindmaps anfertigen
- Ratschlag geben
- Stellung nehmen
- Anleitung schreiben
- Empfehlung aussprechen
- ein Problem beschreiben
- Tipps und Vorschläge formulieren
- Fragen stellen
- Informationen weglassen oder hinzufügen
- antizipieren

Formulierungsgrundsätze beachten (Verwenden passgenauer Operatoren)

Anforderungsniveau I (Reproduktion)

nennen	Informationen aus vorgegebenem Material entnehmen oder Kenntnisse ohne Materialvorgabe wiedergeben
hervorheben	Informationen kenntlich machen
beschreiben	wesentliche Informationen aus vorgegebenem Material oder aus Kenntnissen zusammenhängend und schlüssig wiedergeben
zusammenfassen	einen Sachverhalt auf das Wesentliche reduziert darstellen

Anforderungsniveau II (Reorganisation und Transfer)

erstellen	Sachverhalte inhaltlich und methodisch angemessen graphisch darstellen und mit fachsprachlichen Begriffen beschriften (z. B. Fließschema, Diagramm, Mindmap, Wirkungsgefüge)
darstellen	Strukturen und Zusammenhänge beschreiben, verdeutlichen, aufzeigen oder abbilden
charakterisieren	Sachverhalte und Vorgänge mit ihren typischen Merkmalen beschreiben und in ihren Grundzügen bestimmen
herausarbeiten	Informationen und Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten aus vorgegebenem Material entnehmen, wiedergeben und/oder gegebenenfalls berechnen
analysieren	Materialien oder Sachverhalte systematisch und gezielt untersuchen und auswerten
ein-, zuordnen	Sachverhalte, Vorgänge begründet in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen
begründen	komplexe Grundgedanken argumentativ schlüssig entwickeln und im Zusammenhang darstellen
erklären	Informationen durch eigenes Wissen und eigene Einsichten begründet in einen Zusammenhang stellen (z. B. Theorie, Modell, Gesetz, Regel)
erläutern	Sachverhalte im Zusammenhang beschreiben und anschaulich mit Beispielen oder Belegen erklären
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewichtend einander gegenüberstellen und ein Ergebnis formulieren
überprüfen	vorgegebene Aussagen bzw. Behauptungen an konkreten Sachverhalten und innerer Stimmigkeit messen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anforderungsniveau III (Reflexion und Problemlösen)

beurteilen	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und dabei die angewandten Kriterien nennen
bewerten	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen beurteilen, eine persönliche Stellungnahme abgeben und dabei die eigenen oder auch fremde Wertmaßstäbe offenlegen
erörtern	zu einer vorgegebenen Problemstellung oder einem Sachverhalt durch Abwägen von Für- und Wider-Argumenten ein begründetes Urteil fällen
gestalten	sich produkt-, rollen- bzw. adressatenorientiert mit einem Problem durch Entwerfen z. B. von Reden, Streitgesprächen, Strategien, Beratungsskizzen, Szenarien oder Modellen auseinandersetzen
gegenüberstellen	nach vorgegebenen oder selbstgewählten Gesichtspunkten, problembezogen Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede strukturiert darstellen
diskutieren	zu einer These eine Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt
kritisch prüfen	Aussagen, Behauptungen oder Hypothesen auf ihre Angemessenheit untersuchen, ihre Richtigkeit bestätigen oder begründet widerlegen

Nach: https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/gwg/gym/bp2004/fb1/modul1/geo/operator/ Abrufdatum: 02.10.2018, 10:42

□ Transparenz der Erwartungen

Gerade bei offenen Aufgabenstellungen ist es für die Schülerinnen und Schüler wichtig, die Kriterien der Bewertung zu kennen.

Die Bewertungskriterien können über die Aufgabenstellung selbst (detaillierte Darstellung der Anforderungen inhaltlich und/oder formal) oder über ein Bewertungsraster transparent gemacht werden und sollten ggf. vorher in Lernsituationen zur Übung verwendet werden.

□ Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden nach einem individuellen Förderplan lernzielforientiert unterrichtet. Die Förderziele sowie die vorgesehenen Leistungsnachweise sind in diesem schriftlich festgehalten.

§ 14 MSO Förderplan

¹Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Mittelschule nicht erreichen, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. ²Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. ³Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. ⁴Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. ⁵Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

□ **Beachten von Nachteilsausgleich und Notenschutz** (s. auch Art. 52 Abs. 5 BayEUG)

Bei Schülerinnen und Schülern, die Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz aufgrund einer länger andauernden Beeinträchtigung erhalten, liegt ein entsprechender schriftlicher Bescheid der Schulleitung mit konkreten Maßnahmen vor. Bei Leistungsfeststellungen gilt dieser Bescheid für die genannten Fächer, die Lehrkräfte müssen sich daran halten.

https://www.isb.bayern.de/download/21795/individuelle_unterstuetzung_2019_internet.pdf

§ 33 BaySchO Nachteilsausgleich

(1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. ²An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.

(2) ¹Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. ²Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

(3) ¹Zulässig ist es insbesondere

1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,
2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

²In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 BaySchO Notenschutz

(1)¹Notenschutz wird ausschließlich bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. ²Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ³ § 33 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit

zu verzichten.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

³Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Formales

Vorlage in gedruckter Form und gut lesbarer Schrift

- Schriftgröße: mindestens 11 bis 12 pt
- serifenlose Schrift: z. B. Calibri, Arial
- Schriftarten nicht mischen

Beachten rechtschriftlicher und sprachlicher Grundsätze

Satzebene

- kurze Sätze: Subjekt – Prädikat – Objekt
- nur eine Aussage pro Satz
- Aktivsätze
- Nominalisierung und Konjunktiv vermeiden
- keine Doppelfragen
- keine doppelte Negation

Wortebene

- altersangemessene Wörter
- nur eingeführte Fachbegriffe, Abstrakta und Fremdwörter verwenden
- keine unbekanntes Abkürzungen
- keine unbekanntes Redewendungen und Metaphern
- Ziffern statt Zahlwörter
- Sonderzeichen vermeiden

altersgerechte, ansprechende und übersichtliche Gestaltung

- Zeilenabstand 1,1 bis 1,5
- Hervorhebung nur durch Fettdruck und/oder kursiv; nicht unterstreichen
- übersichtlich gliedern, z. B. Absätze und Überschriften
- linksbündige Textausrichtung, kein Blocksatz
- ausreichend rechter Rand für die Korrektur
- Bilder deutlich erkennbar
- keine Trennung am Zeilenende
- Sätze, möglichst auch Absätze, zusammen auf einer Seite lassen
- dunkle Schrift auf hellem Papier
- illustrierende Grafik
- ausreichend Platz für die Bearbeitung einplanen

Transparenz bzgl. Punktzahlen, Notenschlüssel und Gewichtung

Die Gewichtung der Einzelaufgaben nach Schwierigkeitsgrad, wie auch die Bewertung des gesamten Leistungsnachweises, sollte für alle Schülerinnen und Schülern vor der Bearbeitung der Aufgaben transparent sein. Daher sind die mögliche Punktzahl pro Aufgabe, sowie ein Notenschlüssel für die Gesamtpunktzahl anzugeben. Bei Rückgabe der Arbeiten sind die erreichten Punktzahlen vermerkt und aus der Korrektur nachvollziehbar.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gegebenenfalls verwendete Kriterienkataloge zur Einordnung in Kompetenz- oder Notenstufen müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein.

Die Gewichtung der Aufgaben hängt vom Anforderungsgrad ab. Anwendungsaufgaben, die problemlösendes Denken erfordern, sollten stärker gewichtet werden als Aufgaben, die nur dem reproduktiven oder reorganisatorischen Bereich zuzuordnen sind.

mindestens 20 Teilpunkte vergeben

Es sollten *mindestens 20 Teilpunkte* vergeben werden, da sonst die Gefahr gravierender Ungenauigkeiten gegeben ist.

klare Vereinbarungen über erlaubte Hilfsmittel

Die Regelungen zur Verwendung erlaubter Hilfsmittel müssen den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls auch den Erziehungsberechtigten, vorher mitgeteilt werden. Erlaubte Hilfsmittel können, je nach Fach und Jahrgangsstufe, sein: Formelsammlung und Taschenrechner (Mathematik), zweisprachiges Wörterbuch (Englisch, DaZ), Wörterbuch zur Rechtschreibung (Deutsch), Atlas (GPG), Grundgesetz (WiB, GPG), Bibel (Religion), Periodensystem (NT) etc.

Angabe der zur Verfügung stehenden Zeit

Die zur Verfügung stehende Zeit muss allen Schülerinnen und Schülern bekannt sein und sollte schriftlich fixiert werden, z. B. auf dem Angabenblatt oder der Tafel. Es empfiehlt sich, in passenden Abständen (z. B. Halbzeit) auf den Zeitstand bzw. die verbleibende Zeit hinzuweisen.

Ergänzende Hinweise zur Durchführung

Durchführung in einer möglichst stressarmen Atmosphäre

vorbereitende, ermunternde Anweisungen durch die Lehrkraft

möglichst störungsfreier Ablauf

ggf. individuelle Terminierung (z. B. Abgabekorridor für Portfolio)

ggf. Prüfung von Nachteilsausgleich/Notenschutz und evtl. Maßnahmen

kein Verlesen von Noten vor der Klasse/Gruppe

nach Möglichkeit keinen völlig identischen Leistungsnachweis bei Nachholung

keine identischen Leistungsnachweise aus Vorjahren

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Checkliste

Grundsätze

- Orientierung an den Kompetenzerwartungen des LehrplanPLUS
- Angemessenheit von Zeitabständen, Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung
- Festlegung schulinterner Vereinbarungen zu Schuljahresbeginn
- Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern über grundsätzliche Festlegungen
- Ankündigung rechtzeitig vor der Durchführung
- Berücksichtigung verschiedener Anforderungsbereiche und der Progression innerhalb eines Leistungsnachweises
- Variation der Aufgabenformate, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind und genügend vorbereitet wurden
- Formulierungsgrundsätze beachten (Verwenden passgenauer Operatoren)
- Transparenz der Erwartungen
- Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Beachten von Nachteilsausgleich und Notenschutz (s. auch Art. 52 Abs. 5 BayEUG)

Formales

- Vorlage in gedruckter Form und gut lesbarer Schrift
- Beachten rechtschriftlicher und sprachlicher Grundsätze
- altersgerechte, ansprechende und übersichtliche Gestaltung
- Transparenz bzgl. Punktzahlen, Notenschlüssel und Gewichtung
- mindestens 20 Teilpunkte vergeben
- klare Vereinbarungen über erlaubte Hilfsmittel
- Angabe der zur Verfügung stehenden Zeit

Ergänzende Hinweise zur Durchführung

- Durchführung in einer möglichst stressarmen Atmosphäre
- vorbereitende, ermunternde Anweisungen durch die Lehrkraft
- möglichst störungsfreier Ablauf
- ggf. individuelle Terminierung (z. B. Abgabekorridor für Portfolio)
- ggf. Prüfung von Nachteilsausgleich/Notenschutz und evtl. Maßnahmen
- kein Verlesen von Noten vor der Klasse/Gruppe
- nach Möglichkeit keinen völlig identischen Leistungsnachweis bei Nachholung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

HANDREICHUNG
MITTELSCHULE



Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Schellingstraße 155, 80797 München
Tel.: 089 2170-2101
Fax: 089 2170-2105
Internet: www.isb.bayern.de